

Deponie

DEP

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu

tung der Fragen die Erläuterungen zu

bis 18 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst 05

Sst 3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2024.

Hinweise zur Erhebung

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden (siehe §3 Absatz 27 KrWG).

Monodeponien sind Deponien oder Deponieabschnitte für die Ablagerung spezifischer Massenabfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind.

Untertagedeponien sind Deponien, in denen Abfälle, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden.

Langzeitlager sind Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerungsdauer von mehr als einem Jahr.

Erfasst werden alle Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.

Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht zu melden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte "als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff" auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über https://www.klassifikationsserver.de heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2024 (ohne zwischengelagerte Abfälle)
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 21 eintragen.

st	1	
15	Ľ	

Identnummer mit Anlagennummer

			Input der	Anlage			
_			nach Herkunft der Abfälle				
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle	fremde Abfälle angeliefert aus			
Zeilen		bille keine Abianarlen zusammernassen.		dem eigenen Bundesland			
			Tonne	n 3			
	Sst 16-23		01	02			
01	9,9,9,9,9,9,9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			T		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1,7,0,1,0,7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			_		
03	1,7,0,5,0,4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen					
04	1,7,0,6,0,5*	asbesthaltige Baustoffe			J		
05	1,7,0,9,0,4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme der- jenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			J		
06	1,9,0,1,1,2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			ı		
07	1,9,1,2,1,2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen					
00							
80					J		
09					ı		
10					J		
11					ı		
12					J		
13							
14					,		
15							
16					1		
17							
40							
18					J		
19					J		
20							
21					J		

	Abfälle fert aus	Insgesamt Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04			
anderen Bundesländern	dem Ausland	01 bis	amt ne der Spalten 04 Zeilen		
	Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06		
			01		
			J 01		
			0.0		
			02		
			03		
			04		
			05		
			06		
			07		
			08		
			09		
			40		
			10		
			11		
			12		
			13		
			14		
			15		
			16		
			17		
			18		
			19		
			20		
			21		

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

	Sekundärrohstoffe a	bgegeben?				
	Ins Inland	Ins Ausland				
В	Output der Abfallents (einschließlich Menger	sorgungsanlage ins Inland in 2024 5 n aus Deponierückbau)				
		,	C	Dutput der Anlag	e	
				davon Abgabe		
			zur	Abfallbeseitigun	g 6	
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Ablagerung	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung	
	Sst 16–23		01	02	03	
	9999999					
01	9,9,9,9,9,9,9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe				
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02						
በ3						
04						
06						
07						
80						
09						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						

Sst 2

15

Identnummer mit Anlagennummer

В

Output der Abfallentsorgungsanlage in 2024

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder

			Outp	out der Anlage				
		davon	Abgabe					
	zur weiteren \	/erwertung 10						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung	stofflich 11	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren)	energetisch	zu vorbereitenden Verfahren IB	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff	Insgesar	nt	Zeilennummer
			Tonnen	3			Tonnen TM 4	
04	05	06	07	08	09	10	11	
								__ 01
] 01
			L					02
								00
								_ 03
								04
								05
								□ 06
								07
								_ 08
								09
								__ 10
								_ 11
								_ 12
								_ 13
								44
								14
								_ 15
								__ 16
								17
								__ 18
								_ 19
								_ 20
								_ 21

Sst	2
15	

Identnummer mit Anlagennummer

			C	Output der Anlag	е				
			davon Abgabe						
Zeilennummer			zur	Abfallbeseitigunç	6				
	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Ablagerung 7	thermische Beseitigung	Behandlung zur Beseitigung 9				
				Tonnen 3					
	Sst 16–23		01	02	03				
01	99999999	Summe aller Abfallmengen/Stoffe							
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel							
02									
03		,							
04									
05									
06									
07									
08									
09									
		,							
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18					1				
19									
20									
21									

				ut der Anlage				
			Abgabe					
		/erwertung 10		_				
Vorbereitung zur Wieder- verwendung	stofflich 11	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren)	energetisch	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff	Insgesar	nt	Zeilennummer
			Tonnen I	3			Tonnen TM 4	
04	05	06	07	08	09	10	11	
								04
								01
								02
								03
								04
								0.5
								05
								06
								07
								80
								09
								10
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								13
								16
								17
								18
								19
								20
								20
								21

Bitte die bei Baumaßnahmen eingesetzten und verwerteten Deponieersatzbaustoffe angeben.

Identnummer mit Anlagennummer

Sst

15

ightharpoonup Die in Tabelle A "Input der Abfallentsorgungsanlage" angegebenen Abfälle dürfen hier nicht nochmals eingetragen werden.

Art und Menge der eingebauten Abfälle

	Ait und Menge der	enigebauten Abiane	
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Eingesetzte Abfallmenge Tonnen 3
	Sst 16–23		01
	031 10-23		O I
01	9,9,9,9,9,9,9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten	
02			
03			
04			
05			
06			
07			
80			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			

Seite 8 DEP 2024

D	Allgemeine Angaben zur Art der Anlage Sst	4	
1	Art der Anlage		Identnummer mit Anlagennummer
1.1	Nach Anlagentyp		
	Deponie der Klasse 0	01	01
	Deponie der Klasse I	01	02
	Deponie der Klasse II	01	03
	Deponie der Klasse III	01	04
	Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie)	01	05
	Langzeitlager der Klasse 0	01	06
	Langzeitlager der Klasse I	01	07
	Langzeitlager der Klasse II	01	08
	Langzeitlager der Klasse III	01	09
	Langzeitlager der Klasse IV	01	10
1.2	Monodeponie für spezifische Massenabfälle?		
	Ja 02 1		
	Nein 02 2		
1.3	Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).		
	Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.	03	
2			
2	Kapazität der Anlage Befindet sich die Deponie insgesamt in der Stilllegungsphase?		
	Ja 42 1		
	Nein 42 2		
	Falls nein: Wie hoch ist das noch zu verfüllende genehmigte Restvolumen der Deponie zum Ende des Berichtsjahres?	04	m³
	Wie viele Jahre wird auf der Deponie nach Ende des Berichtsjahres voraussichtlich noch Abfall abgelagert? Bei Ende der Ablagerung im Berichtsjahr bitte 0 eintragen.		Jahre
	20. 2.100 to. 7.biagorang in Donortojan bitto v cintragon.	00	

3	Einrichtungen zum Schutz des Grundwassers	Sst 15	4	L
	Ist der Grundwasserspiegel angeschnitten?			Identnummer mit Anlagennummer
	Ja 08 1			
	Nein 08 2			
	Art des Deponie-Abdichtungssystems			
	Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.			
	Deponiebasisabdichtung:			
	Geologische Barriere		09	1
	Mineralische Abdichtung oder gleichwertig		10	1
	Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig		11	1
	Kombinationsabdichtung oder gleichwertig		12	1
	Kein Deponiebasisabdichtungssystem vorhanden		13	1
	Deponieoberflächenabdichtung:			
	Deponieoberflächenabdeckung (temporär)		14	1
	Mineralische Abdichtung oder gleichwertig		15	1
	Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig		16	1
	Kombinationsabdichtung oder gleichwertig		17	1
	Keine Deponieoberflächenabdichtung		18	1
4	Art der Sickerwasserbehandlung			
	Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.			
	Behandlung in betriebseigener Kläranlage		19	1
	Behandlung in öffentlich zugänglicher Kläranlage (Zuleitung über öffentliche Kanalisation oder Abfuhr in Tankwagen)		20	1
	Verrieseln auf der Deponie		21	1
	Sonstige Behandlung (z.B. Verdampfung, Umkehrosmose)		22	1

Seite 10 DEP 2024

Sst 4	1
	Identrummer mit Anlagennummer

Falls die Angaben zu Punkt 5 und 6 nicht getrennt für die einzelnen Deponieabschnitte vorliegen, können sie in einem Bogen zusammengefasst werden.

5	Angaben zur Entgasung und Deponiebelüftung		
5.1	Art der überwiegenden Entgasung		
	Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck)	24	1
	Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck)	24	_ 2
	Keine Entgasung	24	3
5.2	Deponiebelüftung Setzen Sie aerobe in situ-Stabilisierung (Deponiebelüftung) ein? Ja		
6	Gaserzeugung und -verwendung in 2024		Prozent
	Durchschnittlicher Methan (CH ₄)-Gehalt	28	
	Deponiegasgewinnung, -verwendung und -abgabe		m³
	Deponiegasgewinnung insgesamt	29	
	Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme	30	
	Abgabe an Energieversorgungsunternehmen	31	

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. 32 Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 33 Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Seite 12 DEP 2024



Deponie



Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
- R 2 Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln
- R 3 Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R 4 Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R 5 Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen

- R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl
- R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung
- R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R 13 Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)
- D 2 Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)
- Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)
- D 4 Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)
- D 5 Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden)
- D 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen
- D 7 Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

- D 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D 9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)
- D 10 Verbrennung an Land
- D 11 Verbrennung auf See
- D 12 Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- D 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren
- D 14 Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren
- D 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.



Deponie

DEP

Erläuterungen zu dem Fragebogen

Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z.B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60%
staubförmig:	90%

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 "Beseitigungsverfahren" zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

Ablagerung

Beseitigungsverfahen gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z.B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z.B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z.B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 "Verwertungsverfahren" zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. "Recycling" ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

Sonstige stoffliche Verwertung

Z.B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter "Verfüllung" ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

Seite 1 DEP 2024

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter "Recycling" angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z.B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industriefeuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

- 1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
- 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
- er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
- 4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

18 Deponiebaumaßnahmen

Als Baumaßnahmen gelten z.B. Maßnahmen beim Wegebau im Deponiekörper, bei der Basis- und Oberflächenabdichtung oder bei der Rekultivierung. Deponieersatzbaustoffe sind unmittelbar und unvermischt eingesetzte Abfälle oder unter Verwendung von Abfällen hergestellte Materialien.

Seite 2 DEP 2024



Deponie

DEP

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstatung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter ihrtps://eur-lex.europa.eu/.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☐ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
 Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
 https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

 Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

Seite 2 DEP 2024

 innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.